

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



18.05.2020

Beschlussantrag Nr. : 043-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: Amt für Haushalt/Finanzen
Budget / Produkt: 90/ 61.20.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2020			
Stadtrat	03.06.2020			

Beschlussgegenstand:

Anlagenrichtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen (Geldanlagenrichtlinie) gemäß Anlage.

Begründung:

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verwaltet gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) das Vermögen der nichtrechtsfähigen "Ernst-Thronicke-Stiftung" als Sondervermögen.

Gleichzeitig wird das Zustiftungskapital der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts "Zukunftssicherung Standort Thalheim" gemäß § 122 Abs. 1 KVG LSA als Treuhandvermögen entsprechend des Stiftungsgeschäftes und der Stiftungssatzung verwaltet.

Nach § 4 Abs. 2 der Stiftungssatzung der "Ernst-Thronicke-Stiftung" ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher ertragsreich anzulegen.

Nach Punkt IV des Stiftungsgeschäftes der Stiftung "Zukunftssicherung Standort Thalheim" fließen die Zinserträge, resultierend aus dem jeweiligen Bestand der von der Stifterin vorgehaltenen Zustiftungsmittel - unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zustiftungen - der Stiftung zur Verwendung für die Stiftungszwecke zu.

Bereits im Jahr 2015 beschloss der Stadtrat mit Beschluss Nr. 026-2015 vom 04. März 2015 in Anbetracht des langanhaltenden historischen Zinstiefs eine Geldanlagenrichtlinie.

Doch die Situation am Finanzmarkt hat sich gerade für Geldanlagen seitdem nicht verbessert, sondern für Anleger weiter verschlechtert.

Gerade die Stiftungen stehen vor der riesigen Herausforderung, ihr Stiftungskapital zu erhalten und durch dessen Erträge die erfolgreiche Durchführung des Stiftungszweckes zu realisieren.

Die derzeitigen gesicherten Anlagemöglichkeiten in einem Anlagezeitraum bis zu drei Jahren haben im Ergebnis allerdings einen Kapitalverzehr.

Da die nichtrechtsfähigen kommunalen Stiftungen seit 2018 nicht mehr durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken geschützt sind, wird die gesicherte Anlagemöglichkeit durch das seit dieser Zeit nur noch nutzbare Bankenspektrum zusätzlich eingeschränkt. Auf diese Veränderung reagierend wurde die neue Geldanlagenrichtlinie im § 4 entsprechend angepasst.

Die vorliegende Geldanlagenrichtlinie verfolgt weiterhin das Ziel, mit einer Geldanlage ein höchstmögliches Maß an Sicherheit, einen angemessenen Ertrag und die rechtzeitige Verfügbarkeit einer Zustiftung zu sichern. Gleichzeitig dient sie als klare Vorgabe gegenüber den Geldinstituten und Kapitalanlagegesellschaften, welche Angebote zur Geldanlage bei einer Ausschreibung abgegeben werden dürfen.

In der Abwägung zwischen möglichem Ertrag und Sicherheit des Anlagekapitals und im Ergebnis einer Marktabfrage wurde das Anlageniveau (§ 3) in der überarbeiteten Geldanlagenrichtlinie um die Nutzung von mündelsicheren Offenen Immobilienfonds erweitert.

Sind Anlagen für die stiftungsbezogenen Finanzmittel zeitlich abgelaufen und es erfolgt eine Neuanlage, wird darüber dem Haupt- und Finanzausschuss Bericht erstattet. Betrifft diese Sachlage das Stiftungskapital der "Ernst-Thronicke-Stiftung", erfolgt zusätzlich eine Information an den Stiftungsrat.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Stiftungssatzung der "Ernst-Thronicke-Stiftung"

Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung der Stiftung "Zukunftssicherung Standort Thalheim"

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst

(Beschlussnummer-Jahr)? 026-2015 Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Geldanlagenrichtlinie)

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertengleichstellungsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **043-2020**

Anlagen:

Richtlinie für stiftungsbezogene Geldanlagen der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Geldanlagenrichtlinie)